



Weisungen zum Eidgenössischen Feldschiessen 300m und 25/50m im Jahre 2020

Ausgabe 2020 - Seite 1

Reg.-Nr. 3.10.02 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt für das Eidgenössische Feldschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m 2020 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- 1.1 Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen 300m und 25/50m
- 1.2 Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) 512.31
- 1.3 Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS, 512.311)
- 1.4 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 1.5 Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel (SAT, Form 27.132)
- 1.6 COVID-19-Verordnung des Bundesrats und Befehl C Kdo Ausbildung der Armee
- 1.7 Zwinky Feldschiessen-Challenge 2020

2. Teilnahmeberechtigung

Trotz der Absage der offiziellen Schiesstage des Eidgenössischen Feldschiessens, sollen lizenzierte und nichtlizenzierte Personen die Möglichkeit erhalten, das Feldschiessen zu absolvieren.

Teilnahmeberechtigt sind Schützinnen und Schützen, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgang 2010 und älter).

Ausländische Staatsangehörige dürfen nur teilnehmen, wenn sie über eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde verfügen.

Teilnehmende Nicht-Vereinsmitglieder werden administrativ dem Verein zugewiesen, bei dem sie das Feldschiessen absolvieren.

Teilnehmende, die nicht am entsprechenden Sportgerät ausgebildet sind, müssen durch einen ausgebildeten Betreuer betreut werden.

3. Termine

Das Eidgenössische Feldschiessen kann vom 6. Juni bis spätestens 30. September 2020 geschossen werden. Die angepassten Vorschriften der SAT, insbesondere betreffend Schiesstagemeldung, sind einzuhalten.

4. Organisation

4.1 Leitung

Der Feldchef des SSV ist für die Vorbereitung und die Durchführung des Eidgenössischen Feldschiessens zuständig:

Roland Rau Dorfstrasse 10, 9514 Wuppenau

Mobile: 079 630 37 91 E-Mail: roland.rau@swissshooting.ch

4.2 Durchführung

Die ausserordentliche Lage (Covid-19 Pandemie) verunmöglicht die Durchführung des Eidgenössischen Feldschiessens vom 5. bis 7. Juni 2020. Um den Schützenvereinen entgegenzukommen und um Verschiebedaten zu ermöglichen, sind dieses Jahr Feldschiessen quasi als «Vereinsanlässe» bis **30. September 2020** möglich. Ein Verein kann/soll auch mehrere «Feldschiessen-Tage/-Wochenenden» anbieten. Das Eidgenössische Feldschiessen kann dank dieser Flexibilisierung seine Funktion als PR-Anlass für den Schweizer Schiesssport trotzdem wahrnehmen.

Auch zentralisierte Durchführungstermine innerhalb der gesamten erlaubten Schiessdaten innerhalb von Bezirken, Kantonen, etc. sind möglich.

Die Kantonalschützenverbände sind gebeten, die Schulkommandanten im eigenen Kanton zu kontaktieren, damit möglichst viele Rekruten am Feldschiessen teilnehmen.

5. Zielsetzung

Die vorliegende Regelung soll die Vereine motivieren, zahlreich von dem unter Ausgangslage beschriebenen Angebot Gebrauch zu machen und damit das Eidgenössische Feldschiessen in einer anderen Form als sonst üblich zu ermöglichen. Die Vereine sind aufgefordert, im Dorf und im eigenen Umfeld intensiv für das «neue» Feldschiessen zu werben.

Die Organisatoren können daraus auch eine «Zwinky Feldschiessen-Challenge» organisieren. Zentrale Ideen sind die Förderung von Spass am Schiesssport und die Konzentration auf die Gewinnung von neuen Mitgliedern. Ein Kantonalverband kann mit gutem Beispiel vorangehen und «Zwinky Feldschiessen-Challenges» im ganzen Kanton zusammen mit den Vereinen auf die Beine stellen.

6. Programme, Munition, Waffen und Scheiben

Massgebend ist das SSV-Reglement bzw. die Schiessverordnung VBS. Der Erlös der Hülsen gehört den durchführenden Vereinen.

7. Wettkampfbestimmungen

In Abweichung von den bestehenden Reglementen kann das EFS auch während den Vereinsübungen und vor den Obligatorischen Programmen angeboten werden. Es muss jedoch vor allen anderen Übungen desselben Tages und ohne Probeschüsse absolviert werden.

8. Waffenkontrolle

Unmittelbar vor und nach dem Schiessen muss eine korrekte Waffenkontrolle durchgeführt werden.

9. Einzelauszeichnungen

Kranzabzeichen und Anerkennungskarten (SSV).

Für die Abgabe von Kranzauszeichnungen und Anerkennungskarten SSV gelten die entsprechenden Artikel des SSV-Reglements.

10. Schlussbestimmungen

Diese Weisungen

- ersetzen alle bisherigen Ausführungen;
- wurden vom Vorstand SSV am 6. Mai 2020 genehmigt;
- treten ab 6. Juni 2020 Kraft.

Schweizer Schiesssportverband